

JUGENDORDNUNG

für den Kreisreiterbund Rhön-Vogelsberg e.V. (KRB R-VB).

§ 1

Name, Mitgliedschaft

- 1) Die jugendlichen Mitglieder aller Mitgliedsvereine des KRB R-VB, das heißt im Alter von 14 bis einschließlich 27 Jahren, bilden die „Kreisreiterbunds-Jugend“ (KRB-Jugend).
- 2) Die organisierten Jugendlichen der unter 1) genannten Gruppe bilden das „JugendTeam“ (JT), ohne dabei besondere Pflichten oder Verantwortung übernehmen zu müssen.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1)
 - a) Förderung des Pferdesports in allen Disziplinen und Wahrung eines ideellen Charakters.
 - b) Förderung der Jugendpflege und Jugendgesundheit durch den Pferdesport.
- 2)
 - a) Interessenvertretung gegenüber der „Pferdesportjugend Hessen“, der Sportjugenden in den zuständigen Sportkreisen, der deutschen Reiterjugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung) und der Öffentlichkeit.
 - b) Als Mitglied der „Pferdesportjugend“ und der Sportkreisjugenden bekennt sich die „KRB-Jugend“ zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
 - c) Die KRB-Jugend verwaltet sich, in Abstimmung mit der Satzung des KRB R-VB und den Beschlüssen des KRB-Vorstandes, selbst.
In Absprache mit dem Vorstand des KRB R-VB entscheidet die KRB-Jugend über die Verwendung zur Verfügung gestellter Mittel selbst. Dabei ist zu beachten, dass diese Mittel ausschließlich im Sinne der Satzung und der Gemeinnützigkeit verwendet werden dürfen.
Das Guthaben ist dem Vermögen des KRB R-VB zugeordnet und wird jährlich durch die Kassenprüfer der KRB R-VB geprüft.
Dem Kassenwart des KRB R-VB sind auf Anforderung oder spätestens quartalsweise, die Belege und Bewegungen zur Verfügung zu stellen. Somit kann eine ordnungsgemäße Buchung erfolgen.
 - d) Unterstützung fester Bestandteile der Jugendarbeit im KRB R-VB (z.B. überregionale Veranstaltungen wie JugendCup oder Vierkampf)
 - e) Unterstützung der KRB R-VB internen Veranstaltungen (z.B. KRB-Ball, Durchführung Kreismeisterschaften)
 - f) Planung und Durchführung von Aktivitäten der allgemeinen Jugendarbeit.
- 3) Im Übrigen gelten für die KRB-Jugend die Grundsätze der Satzung des KRB R-VB.

§ 3 Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der KRB Jugendausschuss,
- b) die KRB Aktionsteams,
- c) die KRB Jugendleitung.

§ 4 KRB Jugendausschuss

- 1) Es werden ordentliche und außerordentliche KRB Jugendausschüsse unterschieden. Sie sind das oberste Organ der KRB-Jugend. Mitglieder sind alle unter §1 Punkt 1) genannten, die Jugendwarte aller Mitgliedsvereine des KRB R-VB und der Jugendwart des KRB R-VB.
- 2) Der ordentliche KRB-Jugendausschuss findet jährlich statt. Die Sitzung wird von der KRB-Jugendleitung mindestens 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung auf der Homepage des KRB R-VB (www.krb-rhoen-vb.de) einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- 3) Ein außerordentlicher KRB-Jugendausschuss ist nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 7 Mitgliedern der KRB-Jugend unter der Angabe von Gründen, durch die KRB-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- 4) Aufgaben des KRB-Jugendausschusses sind insbesondere:
 1. Wahl der KRB-Jugendleitung, sonstige Wahlen,
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der KRB-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der KRB-Jugendleitung und des Finanzberichts,
 4. Entlastung der KRB-Jugendleitung.
- 5) Grundsätzlich dürfen alle einzuberufenden Sitzungen in virtueller Form stattfinden. Dabei ist es unerheblich, ob es sich dabei um eine Sitzung des Jugendausschusses, eines Aktionsteams oder der Jugendleitung handelt.

§ 5 Aktionsteams

- 1) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben und Aktivitäten können sich jährlich Aktionsteams aus dem JugendTeam bilden. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit Unterstützung der KRB-Jugendleitung eigenständig.
- 2) Der Ergebnisse der Planungen muss durch die KRB-Jugendleitung zugestimmt werden.

§ 6 KRB-Jugendleitung

- 1) Die KRB-Jugendleitung wird von dem KRB-Jugendausschuss für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie führt die KRB-Jugend nach §2 der Jugendordnung.

- 2) Die KRB-Jugendleitung besteht aus:
- a) dem Jugendwart des KRB R-VB, welcher durch die KRB-Mitgliederversammlung gewählt wird,
 - b) zwei Jugendsprechern, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) einem Jugend-Finanzwart, der mindestens das 18. Lebensjahr vollendet hat,
 - d) einem Jugend-Schritfführer, der mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- 3) Der Jugendwart vertritt die Interessen der „KRB-Jugend“ nach innen und außen und ist Mitglied des Vorstandes des KRB R-VB.
- 4) Die KRB-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des KRB R-VB, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des KRB-Jugendausschusses.
- 5) Die Sitzungen der KRB-Jugendleitung finden nach Bedarf statt.

§ 7 Kindeswohl

- 1) Die KRB-Jugend verpflichtet sich zur Wahrung des Kindeswohls nach den aktuell geltenden Richtlinien des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der Sportjugend Hessen.
- 2) Verantwortliche nach §5 und §6 Jugendordnung verpflichten sich dazu, den Verhaltenskodex des Landessportbundes Hessen e.V. sowie der Sportjugend Hessen zu akzeptieren.
- 3) Es wird empfohlen, dass die verantwortlichen Personen/Betreuenden, die an mehreren Tagen bei einer Jugendveranstaltung vor Ort sind und die Aufsichtspflicht übernehmen, vor der Veranstaltung zum Thema Kindeswohl qualifiziert werden.
- 4) Alle Aufsichtspersonen von Veranstaltungen mit Jugendlichen verpflichten sich dazu, alle 4 Jahre ein erweitertes Führungszeugnis beim Jugendwart vorzulegen.
- 5) Der Jugendwart ist der Kindeswohl-Beauftragte im KRB R-VB.

§ 8 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen KRB-Jugendausschuss oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen KRB-Jugendausschuss beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Außerdem muss im Vorfeld der KRB R-VB Vorstand den Änderungen zustimmen.

Udenhausen 21.1.24

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]